

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Freiburg

Vom xx.xx.2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie der §§ 3 Abs. 4 und 10 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Freiburg (Organisationssatzung) vom 17. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Jhg. 44 Nr. 28 vom 17.05.2013) hat der Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Freiburg am xx.xx.2013 die nachstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat diese Beitragsordnung am xx.xx.2013 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Freiburg (Studierendenschaft) nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Freiburg unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Freiburg und des Studierendenwerks Freiburg-Schwarzwald Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG die wahr.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG) der Universität Freiburg (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach §60 Abs. 1 S. 2 LHG.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Sommersemester 2014 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 7,00 Euro für jedes Semester.

§ 4 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Erstattung des Beitrags

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

(2) Bei Exmatrikulation binnen vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das der Beitrag erhoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag erstattet. Der Vollzug der Erstattung obliegt der Universität.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Die Studierendenschaftsbeiträge für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Universität Freiburg für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Universität Freiburg zu zahlen, die diese Beiträge jeweils zum 15. Mai beziehungsweise 15. November an die Studierendenschaft abführt. Die Universität kann dabei einen Betrag einbehalten, der zur Rückerstattung nach vorzeitiger Exmatrikulation vorgesehen ist. Die Restmittel dessen werden bis spätestens vier Wochen nach in Satz 1 genannter Abführungsfrist an die Studierendenschaft abgeführt.

(2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Universität Freiburg nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(3) Die Universität Freiburg muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Freiburg bezahlt hat.

(4) Studierende sind von der Universität Freiburg gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2013 in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2014 an die Universität Freiburg zu bezahlen.